Allgemeine Geschäftsbedingungen

Miete, Veranstaltungen und Installationen · Materialpool Bern

Geltungsbereich

- Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen des Materialpool Bern: die Miete von Material, Arbeiten an Veranstaltungen sowie Installations- und Montagearbeiten samt der in diesem Zusammenhang gelieferten Geräte und Materialien.
- Für jeden Auftrag gelten die allgemeinen Abschnitte dieser Bedingungen sowie der Abschnitt zur jeweils bezogenen Leistung.
- Abweichende Bedingungen der auftraggebenden Person gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart wurden.

Angebot und Auftrag

- Das Angebot bleibt während des angegebenen Zeitraums gültig.
- Mit der Bestätigung des Angebots akzeptiert die auftraggebende Person diese Bedingungen.
- Bei Geräten und Materialien, die speziell für den Auftrag bestellt werden müssen, können sich Preise und Lieferfristen bis zum Zeitpunkt der Bestellung ändern. Änderungen werden vor der Bestellung mitgeteilt; die auftraggebende Person kann den betroffenen Teil des Auftrags in diesem Fall kostenfrei zurückziehen.
- Zusätzliche oder vom offerierten Umfang abweichende Leistungen werden, soweit möglich, vorgängig abgesprochen und nach Aufwand verrechnet.
- Weichen die örtlichen oder baulichen Gegebenheiten von den zur Verfügung gestellten Unterlagen ab, kann eine Anpassung der Ausführung erforderlich werden. Der daraus entstehende Mehraufwand wird nach Absprache verrechnet.

Miete von Material

- Das Material wird der mietenden Person zur freien, sachgerechten Benutzung überlassen. Es handelt sich um gebrauchtes Material; ein Anspruch auf Neuware oder auf eine makellose Optik besteht nicht, soweit die Funktion gewährleistet ist.
- Mit der Übernahme des Materials bestätigt die mietende Person, das im Lieferschein aufgeführte Material vollständig und in gutem Zustand erhalten zu haben. **Fehlmengen und erkennbare Mängel sind unmittelbar nach Erhalt, spätestens aber vor dem Gebrauch zu melden.** Später gemeldete Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Der Materialpool Bern stellt das vereinbarte Material oder ein gleichwertiges Material termingerecht zur Verfügung. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden aus dem Ausfall eines Gerätes, wird nicht übernommen.
- Die mietende Person haftet während der gesamten Mietdauer für das ausgeliehene Material und verpflichtet sich, dieses sorgfältig zu behandeln. Schäden, die auf unsorgfältige oder unsachgemässe Behandlung zurückzuführen sind, sowie Verluste werden in Rechnung gestellt.
- **Reparaturen werden nach Aufwand zuzüglich Materialkosten verrechnet. Abhanden gekommenes oder nicht mehr reparierbares Material wird zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt, ohne Rücksicht auf das Alter des Gerätes.** Ersatz anderer Art oder Qualität wird nicht angenommen.
- Der Abschluss einer für die Mietdauer allenfalls erforderlichen Haftpflicht- oder Sachversicherung ist Sache der mietenden Person.
- Verbrauchsmaterial wie Leuchtmittel, Batterien, Klebeband und Nebelfluid wird nach Verbrauch verrechnet, sofern es nicht ersetzt zurückgegeben wird.
- Das Material wird in den dafür vorgesehenen Transportbehältern und in einem geeigneten, geschlossenen Fahrzeug transportiert.

- Das Material ist sauber und zum vereinbarten Termin zurückzugeben. Bei verunreinigtem Material werden die Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Kosten, die dem Materialpool Bern durch eine verspätete Rückgabe entstehen, werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
- Retourniertes Material wird nach der Rückgabe geprüft. Der Materialpool Bern behält sich vor, innert fünf Arbeitstagen nach der Rückgabe Schäden und Fehlmengen geltend zu machen.
- **Das Mietmaterial bleibt in jedem Fall Eigentum des Materialpool Bern.** Es darf weder veräussert noch verpfändet oder belehnt werden und ist nur zum vorgesehenen Zweck zu verwenden. Die Weitergabe oder Untervermietung an Dritte bedarf der vorgängigen Zustimmung des Materialpool Bern.

Arbeiten an Veranstaltungen

- Der Materialpool Bern baut Beschallungs-, Licht- und Videoanlagen vor Ort auf, nimmt sie in Betrieb, betreut sie nach Vereinbarung während der Veranstaltung und baut sie wieder ab.
- **Rigging – das Hängen von Lasten an Decken oder Gebäudestrukturen – ist nicht Bestandteil unserer Leistung.** Solche Arbeiten werden durch dafür ausgebildete Fachpersonen ausgeführt und auf deren Verantwortung ausgelegt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- Der Stromanschluss wird bauseits bereitgestellt. Er ist für die vereinbarte Anlage ausreichend zu dimensionieren und abzusichern.
- Für die Sicherheit des Veranstaltungsortes, für Absperrungen, Flucht- und Rettungswege sowie für die Einhaltung behördlicher Auflagen ist die veranstaltende Person verantwortlich.
- Bei Aufbauten im Freien trifft die auftraggebende Person die erforderlichen Vorkehrungen gegen Witterungseinflüsse. Droht Gefahr für Personen oder Material, kann der Materialpool Bern den Betrieb einstellen oder die Anlage abbauen.
- Die aufgebaute Anlage bleibt Eigentum des Materialpool Bern. Für die Zeit zwischen Aufbau und Abbau sorgt die auftraggebende Person dafür, dass die Anlage nicht unbefugt bedient oder zugänglich ist; für Schäden aus unbefugter Nutzung haftet sie.

Installations- und Montagearbeiten

- Sämtliche Arbeiten an der festen elektrischen Installation, namentlich Zuleitungen, Steckdosen und Anschlüsse ab Verteiler, werden von einer konzessionierten Elektrofachperson ausgeführt. Sie sind nicht Bestandteil unserer Leistung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- Lautsprecher-, Wand- und Deckenhalterungen sowie deren Verankerung im Baukörper werden durch eine dafür qualifizierte Fachperson – beispielsweise einen Metallbauschlosser – auf deren Verantwortung ausgelegt und montiert. Der Nachweis der Tragfähigkeit obliegt dieser Fachperson. Der Materialpool Bern montiert die Geräte auf bereits fachgerecht erstellten und tragfähigen Halterungen.
- Pläne über verdeckt geführte Leitungen sind vor Montagebeginn zur Verfügung zu stellen.

Mitwirkung der auftraggebenden Person

- Allfällig erforderliche Bewilligungen – insbesondere bau-, brandschutz- oder lärmschutzrechtlicher Art – sind durch die auftraggebende Person einzuholen. Der Materialpool Bern prüft weder deren Vorliegen noch deren Inhalt.
- Allfällige Urheberrechtsabgaben für die öffentliche Wiedergabe von Musik und anderen geschützten Werken, namentlich die Deklaration und Entrichtung der SUISA-Gebühren, obliegen der veranstaltenden Person.
- Zum vereinbarten Termin sind die Arbeits- und Montageorte frei zugänglich und geräumt, Strom und Beleuchtung vorhanden sowie allenfalls erforderliche Gerüste, Hebebühnen oder Leitern bereitgestellt.
- Wartezeiten und zusätzliche Anfahrten, die durch fehlende Voraussetzungen entstehen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- Müssen die Arbeiten aus Gründen unterbrochen werden, die der Materialpool Bern nicht zu vertreten hat, werden die bis dahin erbrachten Leistungen verrechnet. Die Wiederaufnahme erfolgt nach Verfügbarkeit; der Mehraufwand für zusätzliche Anfahrten und Rüstzeiten wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Preise und Zahlung

Für Arbeiten nach Aufwand gelten folgende Ansätze:

Arbeiten Montag bis Freitag, 08.00 – 19.00 Uhr	**CHF 80.– / Std.**
Nacht- und Wochenendarbeiten ab 19.00 Uhr und vor 08.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	**CHF 120.– / Std.**

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mietpreise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

- Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- **Geräte und Montagematerial, die für den Auftrag eigens beschafft werden müssen, sind vollständig im Voraus zu bezahlen.** Sie werden nach Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt; die Bestellung bei den Lieferantinnen und Lieferanten erfolgt nach Zahlungseingang. Lieferverzögerungen, die der Materialpool Bern nicht zu vertreten hat, verschieben den Termin entsprechend.
- Mietrechnungen sind bei der Rückgabe des Materials bar oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
- Arbeiten an Veranstaltungen sowie Planungs-, Montage- und Inbetriebnahmeleistungen werden nach Abschluss in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt der Verzug ohne weitere Mahnung ein. Ab Verzug wird ein Verzugszins von 5 % pro Jahr berechnet; Mahnkosten werden zusätzlich verrechnet.
- Gelieferte Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Materialpool Bern.
- Bei Rücktritt nach Auftragsbestätigung werden bereits erbrachte Leistungen, bereits bestellte Geräte und Materialien sowie nachweislich reservierte und nicht mehr anderweitig belegbare Arbeitszeit und Mietgegenstände in Rechnung gestellt. Bereits bestellte Geräte werden nach Bezahlung ausgeliefert.

Abnahme und Mängelhaftung

- Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine gemeinsame Funktionskontrolle. Die auftraggebende Person prüft die Leistung bzw. das Werk nach der Ablieferung und meldet erkennbare Mängel möglichst unmittelbar schriftlich. Für die Mängelrüge und die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Für gelieferte Geräte gelten die Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen der jeweiligen Hersteller bzw. Lieferanten. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben vorbehalten.
- Für Auf- und Abbauarbeiten an Veranstaltungen sowie für Montage-, Installations- und Inbetriebnahmearbeiten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche.
- Betreffen die Arbeiten ein unbewegliches Werk oder ein bewegliches Werk, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert wird, gelten die hierfür gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen. Diese betragen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen fünf Jahre und werden durch diese Bedingungen nicht verkürzt.
- Von der Mängelhaftung ausgenommen sind Mängel und Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung oder Verwendung, auf nicht vom Materialpool Bern zu verantwortende bauliche Veränderungen, auf Eingriffe oder Reparaturen durch Dritte oder auf normale Abnützung zurückzuführen sind.
- Änderungen, Reparaturen oder Eingriffe an der Anlage durch Dritte schliessen die Mängelhaftung des Materialpool Bern für die davon betroffenen Teile aus, soweit der geltend gemachte Mangel mit dem Eingriff zusammenhängt.

Haftung

- Der Materialpool Bern haftet nicht für Schäden, die ohne sein Verschulden beim fachgerechten Bohren an nicht dokumentierten Leitungen entstehen.
- Für bauseits erstellte Halterungen, für bauseits ausgeführte Elektroinstallationen sowie für Rigging und andere durch Dritte ausgeführte Arbeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung übernommen.
- Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Betriebsausfall ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Haftung für schweres Verschulden sowie für Personenschäden bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Schlussbestimmungen

- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung, die deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt.
- Es gilt schweizerisches Recht.
- Gerichtsstand ist der Sitz des Materialpool Bern, soweit nicht zwingende Bestimmungen etwas anderes vorsehen.